

**IV
2025**



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
Friedhofstr. 4 • 91239 Henfenfeld • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

E I S M A N N

Rechtsanwälte

An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700761 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

IV | 2025

• IN EIGENER SACHE

Seite 2

• BETRIEBSFÜHRUNG

Seite 3 - 5

- Aktuelle Informationen für Vereine
- Neueste Warnung vor Betrugsversuchen - Unterlassene Offenlegung
- Job-Rad - Leasingraten während Krankengeldbezuges
- Das private E-Bike im Betriebsvermögen - Gestaltungsmöglichkeiten
- Die Familiengenossenschaft - neues Gestaltungsmodell oder Medienhype?

• RECHTSPRECHUNG

Seite 5 - 7

- Amtliche Richtsatzsammlung - BFH ist kritisch
- FG Münster Rechtsprechungsgrundsatz - Missbräuchliche Gestaltung
- Schockanruf - keine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Steuerrechts
- Arbeitsunfähig oder krank bei Infektion in Folge einer Tätowierung - keine Pflicht zu Entgeltfortzahlung

• BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Seite 7 - 8

- Arbeitsrecht - Mindestlohn steigt in zwei Stufen
- Neu - PKV-ELSTAM ab 2026
- Sozialversicherungsrechengrößen zum 01.01.2026
- Berufsausbildung ab 2026 - Neue Mindestvergütungen beachten

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Ausgabe IV/2025 schließen wir unsere Aktuellen Informationen für 2025 ab. Wir hoffen, Sie können auch der vorliegenden Ausgabe einige Anregungen und Informationen für Ihre unternehmerische Tätigkeit entnehmen und das ein oder andere Thema in einer persönlichen Besprechung mit uns vertiefen.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Informationen zu Verjährungsfristen und Steuerterminen 2026.

Auch das kommende Jahr wird für Unternehmen und politisch Verantwortliche herausfordernd werden. Gelingt die nunmehr seit Jahren überfällige Belebung der Wirtschaft? Kann die Regierung, die für die künftige Sicherung der sozialen Sicherungssysteme dringend notwendigen Entscheidungen in die Wege leiten? Wird der lang versprochene Bürokratieabbau endlich auch in Ihrem Unternehmen spürbar? Wir freuen uns, Sie auch im kommenden Jahr bei allen Themen rund um Steuern,

Buchhaltung, Lohnabrechnung und Abschlussarbeiten begleiten zu dürfen.

Elektronische Bescheidbekanntgabe als grundsätzlicher Bekanntgabeweg ab 2026

Die Tatsache, dass es bei der Digitalisierung in der Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern teilweise noch großen Aufholbedarf gibt, ist bekannt. Die Finanzverwaltung macht am 01.01.2026 einen weiteren Schritt in diese Richtung.

Ab dem 1. Januar 2026 gilt der § 122a AO, welcher die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden regelt, in einer neuen Fassung. Während bisher Steuerbescheide nur mit Einwilligung des Beteiligten bzw. des Steuerberaters elektronisch bekanntgegeben wurden, sollen künftig Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch mittels Bereitstellung zum Datenabruf bekannt gegeben werden. Voraussetzung für die elektronische Bescheidbekanntgabe an den Steuerberater ist nach wie vor, dass diesem eine Bekanntgabevollmacht er-

teilt und diese in der Vollmachtsdatenbank (VDB) hinterlegt wurde.

Im Einzelnen ist die neue Vorgehensweise wie folgt geplant:

Die für die VDB abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung per E-Mail vom Finanzamt über die Abrufmöglichkeit zu benachrichtigen. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Ist hingegen weiterhin eine postalische Bekanntgabe gewünscht, so muss diese gesondert beantragt werden. So wie bisher die Einwilligung in die elektronische Bescheidbekanntgabe in der VDB erfolgte, soll zukünftig der Antrag auf postalische Bescheidbekanntgabe auch elektronisch möglich sein.

Sind Steuerberater nicht zur Bescheidbekanntgabe bevollmächtigt, so werden Bescheide auch nach dem 1. Januar 2026 direkt dem Mandanten zugestellt.

Zum Jahresende bedanken wir uns auch im Namen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine ebenso gute und konstruktive Zusammenarbeit im neuen Jahr.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit.

*Mitarbeiter und Kanzleileitung Eismann und Partner
und Eismann Rechtsanwälte*

Öffnungszeiten während der Weihnachtsfeiertage:

Standort Bayreuth, Henfenfeld, Pegnitz und Weidenberg
geschlossen vom 29.12.2025 bis 05.01.2026.

Standort Chemnitz und Freiberg
geschlossen vom 29.12.2025 bis 02.01.2026.

Leider ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, wie der Antrag auf postalische Bescheidbekanntgabe technisch umgesetzt werden kann.

Bei Eismann und Partner laufen bereits seit einiger Zeit die Vorbereitungen, die technischen Schnittstellen auf die neue Verfahrensweise umzustellen. In diesem Zuge werden wir uns auch mit Ihnen in Verbindung setzen, um zu klären, ob einzelne Prozesse in der Zusammenarbeit mit Ihnen oder Ihren Mitarbeitern weiter optimiert und digitalisiert werden können. Gemeinsames Ziel muss es auch für die künftige Zusammenarbeit sein, die Prozesse weiterhin sicher und für beide Seiten mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu gestalten. Wir werden in diesem Prozess sicher individuelle Regelungen finden, die gut für Ihr Unternehmen passen.

Konzeption, Druck und Versand unserer Aktuellen Informationen benötigen einen gewissen zeitlichen Vorlauf, sodass wir im Rahmen dieses Informationsschreibens keine tagesaktuellen Informationen anbieten können.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses hatte die Bundesregierung zwar den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 gemäß den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag beschlossen. Ob die geplanten Vorhaben jedoch in Anbetracht der nicht gelösten Finanzierungsfragen tatsächlich zum Jahreswechsel umgesetzt werden können, bitten wir den aktuellen Medien zu entnehmen.

Zum Thema Finanzierung verweisen wir auf die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Schrodi auf eine Anfrage der Linkspartei, ob mit einer Wiedereinführung der Vermögensteuer zu rechnen ist. Die Bundesregierung plant keine Wie-

dereinführung der Vermögensteuer, da dies im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen ist und den Mehreinnahmen aus der Vermögensteuer hohe Erhebungs- und Verwaltungskosten entgegenstünden, u.a. eine sehr aufwändige wiederkehrende Bewertung von Immobilien und Unternehmen.

Aktuelle Informationen für Vereine

Seit 9. Oktober 2025 wird im Bankenverkehr aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben bei Online-Überweisungen genauer geprüft, ob Zahlungen sicher und korrekt beim richtigen Empfänger ankommen.

Im Rahmen des Überweisungsvorgangs wird durch die Banken automatisch der Empfängername mit der IBAN abgeglichen (sog. „IBAN-Namensabgleich“ oder „Verification of Payee“), umso besser vor Fehlern und Betrugsversuchen zu schützen. Um diese automatische Überprüfung durch die Banken zu erleichtern, ist es wichtig, neben der korrekten IBAN auch den zutreffenden Empfängeramen genau und eindeutig zu bezeichnen.

Im Zuge dessen gilt zukünftig für alle Überweisungen an sämtliche Finanzämter in ganz Bayern der einheitliche Empfängername **„Freistaat Bayern“**.

Unabhängig von den Bankhinweisen im „IBAN-Namensabgleich“ bleibt weiterhin die Angabe der korrekten IBAN für den erfolgreichen Überweisungsvorgang entscheidend.

Die Bankverbindungsdaten der bayerischen Finanzämter finden Sie auch auf der Homepage des jeweiligen Finanzamts unter Kontakt > Bankverbindung.

Neueste Warnung vor Betrugsversuchen - Unterlassene Offenlegung

Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger an persönliche Informationen von Bürgerinnen und Bürgern gelangen wollen, z.B. indem betrügerische E-Mails, SMS oder Briefe im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern versandt werden. Wir warnen ausdrücklich davor, auf diese Betrugsversuche zu reagieren und Links oder Dateianhänge in verdächtigen E-Mails zu öffnen.

Auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (<https://www.bzst.de>)

finden Sie aktuelle Warnungen und Informationen darüber, wie Sie Betrugsversuche erkennen können.

Derzeit kursieren vermehrt Betrugsversuche über E-Mail Adressen wie

- poststelle@bzst.de-mail.de oder
- poststelle@bzst.bund.de

die eine offizielle E-Mail-Adresse des Bundeszentralamtes für Steuern suggerieren. In diesen Schreiben wird angegeben, dass aufgrund von unterlassener Offenlegung





BETRIEBSFÜHRUNG

von Umsatzzahlen ein Ordnungsgeldverfahren anhängig ist. Sollten Sie derartige Schreiben erhalten, reagieren Sie bitte nicht darauf bzw. wenden sich in Zweifelsfällen an unser Büro.

Eine Offenlegung von Jahresabschlüssen ist zwar für bestimmte Kapital- und Per-

sonengesellschaften verpflichtend, dafür ist aber das Bundesamt der Justiz zuständig. Die Offenlegung wird im Übrigen von unserer Kanzlei termingerecht vorgenommen, sodass hierfür Schreiben des Bundesamtes für Justiz nur in seltenen Ausnahmefällen versandt werden.

Job-Rad - Leasingraten während Krankengeldbezuges

„Job-Räder“, also Fahrräder, die Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern sowohl für den Arbeitsweg als auch für private Zwecke zur Verfügung stellen, werden immer beliebter.

In der Regel werden hierfür die Leasingraten für das Rad durch den Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung getragen oder durch den Arbeitgeber als zusätzliches Entgelt übernommen.

Probleme ergeben sich in sog. entgeltfreien Beschäftigungszeiten, zum Beispiel,

wenn sich der Arbeitnehmer in Elternzeit befindet oder über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig ist und Krankengeld bezieht.

In diesen Fällen besteht keine Möglichkeit, die Leasingraten im Rahmen der Gehaltsabrechnung einzubehalten. Als Arbeitgeber sind Sie jedoch weiterhin aus dem Leasingvertrag verpflichtet, die monatlichen Leasingraten zu bezahlen.

Um Konflikte mit dem Arbeitnehmer von vornherein zu vermeiden, empfehlen wir,

bereits zu Beginn der Job-Rad Überlassung eine eindeutige vertragliche Grundlage zu schaffen.

Beide Vertragsparteien können dann für die problematischen Zeiträume entscheiden, ob der Arbeitnehmer die monatlichen Leasingraten an den Arbeitgeber bezahlt oder ob für den betreffenden Zeitraum das Recht zur Nutzung des Fahrrads widerrufen wird.

Gerne helfen wir Ihnen hier im Einzelfall weiter.

Das private E-Bike im Betriebsvermögen - Gestaltungsmöglichkeiten

Ein Job-Rad für den Arbeitnehmer ist heutzutage gängige Praxis. Können auch Sie als Unternehmer von den bestehenden steuerlichen Vorschriften profitieren?

Wenn Sie als Unternehmer ein E-Bike besitzen, können Sie dies dem Betriebs- beziehungsweise Unternehmensvermögen zuordnen. Hierzu müssen Sie eine Nutzung von mindestens 10 % für Ihr Unternehmen nachweisen und insbesondere zeitnah dokumentieren. Als betriebliche Nutzung gelten die klassischen betrieblichen Fahrten, zum Beispiel zu Kunden und Lieferanten, zur Post, zur Bank oder zum Steuerberater, sowie die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Der Nachweis des betrieblichen Nutzungsumfangs können

Sie in jeder geeigneten Form vornehmen. Die Aufzeichnungen müssen über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden.

Können Sie die zehnprozentige betriebliche Nutzung nachweisen, ergeben sich folgende Vorteile:

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem E-Bike sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, das sind insbesondere die Abschreibung, Leasingraten und Reparaturkosten.

Für die genannten Aufwendungen ist auch der Vorsteuerabzug möglich, falls Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigen.

Was gilt für die private Mitbenutzung?

Die private Nutzung unterliegt - an dieser Stelle genießt der Unternehmer die gleiche Begünstigung, wie sein Arbeitnehmer - **nicht** der Besteuerung in der Einkommensteuer.

Lediglich bei der Umsatzsteuer wird in Höhe des privaten Nutzungsumfangs eine Korrektur des vorgenommenen Vorsteuerabzuges gefordert.

Sollte das E-Bike zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden, stellt der hier erzielte Erlös eine steuerpflichtige Betriebseinnahme dar.

Sollten Sie diese Vorteile nutzen, achten Sie unbedingt auf die zeitnahe vollständige Dokumentation.

BETRIEBSFÜHRUNG

Die Familiengenossenschaft - neues Gestaltungsmodell oder Medienhype?

Vor allem in sozialen Medien wird zunehmend über ein vermeintlich cleveres Steuergestaltungsmodell mittels Gründung einer Familiengenossenschaft berichtet.

Ziel der Gestaltung ist es, auf Grundlage des Genossenschaftsgesetzes grundsätzlich privat veranlasste Ausgaben der Genossen steuermindernd zu behandeln und darüber hinaus auch einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Aufwendungen für private Fahrzeuge, Urlaubsreisen, Schwimmbäder oder Wohnmobile sollen auf diesem Wege „von der Steuer abgesetzt werden.“ Die Finanzverwaltung sieht die Rechtslage jedoch anders.

Bisher haben sich zu diesem Thema das Bayerische Landesamt für Steuern sowie das Finanzministerium Sachsen-Anhalt zu

Wort gemeldet. In beiden Stellungnahmen werden die steuerlichen Gestaltungen über eine Familiengenossenschaft nicht anerkannt.

Auch wenn die in den Medien beworbene Gründung von Familiengenossenschaften und die damit in Aussicht gestellten Steuervorteile durchaus verlockend klingen mögen, stellt sich die Finanzverwaltung eindeutig gegen dieses Modell. Die mit der Umsetzung verbundenen Kosten sind beträchtlich.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage noch nicht befasst. Es liegt allerdings eine Nichtzulassungsbeschwerde (Az. I B 3/25) vor. Sollte der BFH die



Nichtzulassungsbeschwerde zulassen und grünes Licht für das Gestaltungsmodell der Familiengenossenschaft geben, könnte eine tatsächliche Umsetzung im Einzelfall tatsächlich ins Auge gefasst werden.

Zum derzeitigen Stand können wir hierzu jedoch keine Empfehlung aussprechen.

RECHTSPRECHUNG

Amtliche Rechtsatzsammlung - BFH ist kritisch

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem aktuellen Urteil ausführlich mit der Rechtsatzsammlung des BMF (Bundesministerium der Finanzen) auseinandergesetzt. Hierbei stellt der BFH - und diese Feststellung ist für die Praxis interessant - die Eignung dieser Datensammlung für eine Schätzung im Wege des äußeren Betriebsvergleiches deutlich in Frage.

Zur Erinnerung: Bei erheblichen (auch formalen) Mängeln in Kassen- und/oder Buchführung ist das Finanzamt berechtigt, Zuschätzungen vorzunehmen. Es stellt sich dann die Frage, in welcher Höhe derartige

Zuschätzungen sachgerecht und rechtssicher sind. Üblicherweise zieht die Finanzverwaltung die sog. BMF Rechtsatzsammlung bei der Bemessung der Zuschätzung heran. Die Rechtsatzsammlung ist nach Branchen und Unternehmensgrößen gegliedert und bietet für verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen Ober- und Untergrenzen sowie Mittelwerte.

Bevor der Prüfer des Finanzamts diese Werte heranzieht und diese mit Ihren Unternehmenszahlen vergleicht, muss er in einem ersten Schritt versuchen, seine ggf. dem Grunde nach zulässige Zuschätzung

auf den sog. inneren Betriebsvergleich aufzubauen, z.B. im Wege einer Nachkalkulation.

Erst in einem zweiten Schritt ist im sog. äußeren Betriebsvergleich der Blick in die Rechtsatzsammlung geboten.

Grundsätzlich bestätigt das oberste deutsche Gericht in Steuersachen auch die Zulässigkeit der Anwendung des äußeren Betriebsvergleiches. Aber das Gericht stellt auch fest, dass die Datenbasis, die dazu herangezogen wird, Mindestanforderungen an die Qualität der Datenerhebung ge-



RECHTSPRECHUNG

währleisten muss. Die Stichprobenauswahl muss z.B. repräsentativ, unverzerrt und zufallsgesteuert sein. Dies ist bei der BMF Richtsatzsammlung derzeit nicht der Fall. Denn die Auswahl zu prüfender Betriebe für die Datensammlung ist nicht zufällig und orientiert sich ausschließlich an den Zwecken der Außenprüfung. Daten von Verlustbetrieben fließen z.B. von vornherein nicht in die Datenerhebung ein.

Die Hinweise des BFH stärken im Einzelfall bei Betriebsprüfungen die Verhandlungsposition des Unternehmers, der mit Zuschätzungen allein auf Grundlage der BMF Richtsatzsammlung konfrontiert wird. Oberstes Ziel sollte es jedoch bleiben, die Möglichkeit der Zuschätzung aus formalen Gründen von vornherein zu vermeiden.

FG Münster Rechtsprechungsgrundsatz - Missbräuchliche Gestaltung

Wie dem besprochenen Urteil des BFH zu entnehmen ist, heben auch die Richter des FG Münster in der Begründung eines Urteils vom 08.04.2025 zur Kleinunternehmerregelung im UStG folgende wichtige Grundsätze der Steuerrechtsprechung hervor:

Ein Steuerpflichtiger hat das Recht, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass er seine Steuerschuld in Grenzen hält. Dementsprechend macht allein das Bestreben, die Steuerlast zu minimieren, eine rechtliche Gestaltung nicht unangemessen, solange die gewählte Gestaltung zumindest auch

von beachtlichen außersteuerlichen Gründen bestimmt gewesen ist.

Diese Grundsätze sind im Einzelfall als Maßstab an die gewählte steuerliche Gestaltung anzulegen. Im entschiedenen Fall hatten Eheleute zwei getrennte Einzelunternehmen geführt und waren im Bereich der Friedhofsgärtnerei tätig. Obwohl sich sowohl Kundenkreis als auch Tätigkeitsbereich überschneiden und ergänzen, erkannte das Gericht die gewählte Konstellation an und ermöglichte jedem der Ehegatten die Nutzung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung. Hätten die Ehegatten das Unternehmen einheitlich als GbR betrieben, hätten Sie die

Freigrenze der Kleinunternehmerregelung (derzeit 22.000 € Einnahmen pro Jahr) nur einmal in Anspruch nehmen können. Aber, da die Ehegatten auch außersteuerliche Gründe für den Betrieb zweier getrennter Unternehmen angeben konnten, wurde eine künstliche Aufspaltung eines einheitlichen Unternehmens - so die Sichtweise des Finanzamts - verneint.

Im Einzelfall ist es daher wichtig, vor betrieblichen Entscheidungen mit der Zielsetzung, Steuervorteile zu generieren, abzuwägen, ob ggf. außersteuerliche betriebliche Gründe für die ins Auge gefasste Gestaltung ins Feld geführt werden können.

Schockanruf - keine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Steuerrechts

Wer kennt sie nicht, die Meldungen aus den Medien zu sog. Schockanrufen? „Rentner mit Enkeltrick um Tausende Euro betrogen, Polizeitrack erleichtert Ehepaar um Schmuck und Uhren“. Nicht selten belaufen sich die Schäden auf mehrere Zehntausend Euro.

Aus steuerlicher Sicht musste sich das Finanzgericht Münster mit der Frage aus-

einandersetzen, ob derartige Vermögensschäden möglicherweise im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als sog. außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden könnten. Im Kern stellte sich die Frage, ob solche Vorfälle das im Einkommensteuergesetz geforderte Kriterium der Außergewöhnlichkeit erfüllen oder ob derartige Betrugsmaschen heute bereits ein verbreitetes Phänomen darstellen und

damit dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sind. Das FG Münster hat sich für letztere Sichtweise entschieden und die Klage eines Steuerpflichtigen abgewiesen, der beantragt hatte, einen Betrag in Höhe von 50.000 € als außergewöhnliche Belastung steuermindernd anzuerkennen. Diesen Betrag hatte der 77-jährige Kläger nämlich nach einem Schockanruf einem Boten übergeben; der Betrag war als Kau-

RECHTSPRECHUNG

tion gedacht für die Tochter des Klägers, die angeblich einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht hatte.

Die Sichtweise des Finanzgerichts ist nicht unstrittig und verkennt unter Umständen die realitätsnahe Bewertung emotionaler Ausnahmesituationen. Der BFH hatte in anderen Urteilen steuerliche Abzüge bei außergewöhnlichen Notlagen zugelassen. Ob er diese Sichtweise auch bei Schockanrufen aufrecht erhält, wird die Revision

des Urteils beim BFH zeigen.

Opfer derartiger Betrugsmaschinen sollten unbedingt eine ausführliche Dokumentation der Sachlage und des Schadens erstellen und Beweise sichern. Sollte der BFH das Urteil des FG Münster verwerfen, könnte Betroffenen möglicherweise zumindest ein teilweiser finanzieller Schadensausgleich über die Einkommensteuerveranlagung möglich sein.



Arbeitsunfähig oder krank bei Infektion in Folge einer Tätowierung - keine Pflicht zu Entgeltfortzahlung

Ein interessantes Urteil hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein gefällt.

Ein Arbeitnehmer wurde krankgeschrieben, weil sich seine Haut nach einer Tätowierung entzündet hatte. Der Arbeitgeber

hatte daraufhin die Entgeltfortzahlung verweigert. Diese Sichtweise hat das Landesarbeitsgericht bestätigt und die Klage des betroffenen Arbeitnehmers abgelehnt.

Zur Begründung führt das Gericht an, dass der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit

im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes verschuldet hat, weil man bei einer Tätowierung mit einer Entzündung rechnen muss und insofern eine bewusste, selbst herbei geführte Verletzung des Arbeitnehmers vorliegt.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

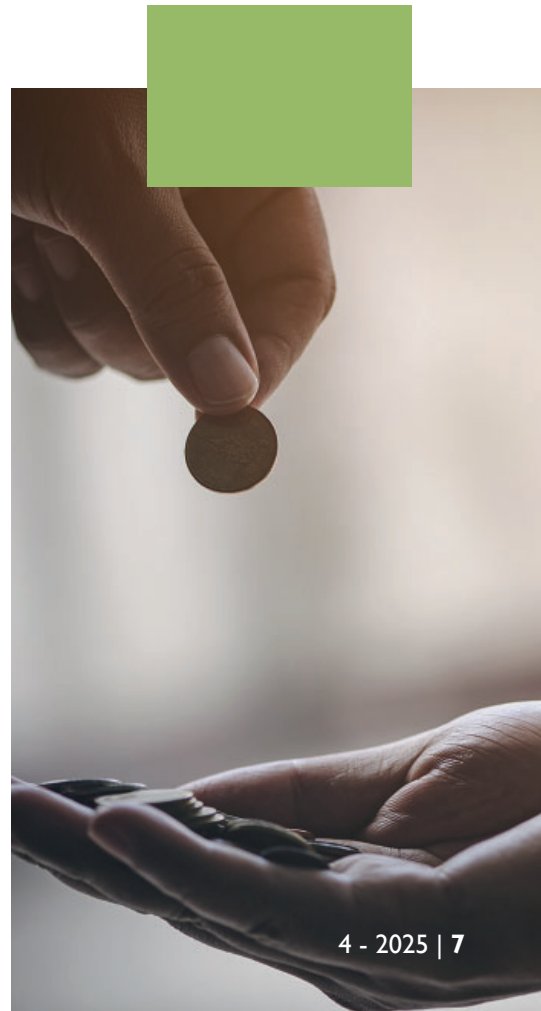
Arbeitsrecht - Mindestlohn steigt in zwei Stufen

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 01.01.2026 auf 13,90 € brutto in der Stunde steigen und ein Jahr später auf 14,60 € brutto. Das Kabinett hat den Weg für die Erhöhung freigemacht - es hat die Empfehlung der Mindestlohnkommission vom Juni per Verordnung umgesetzt.

Im Juni 2025 hatte die unabhängige Mindestlohnkommission ihre Vorschläge für die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Das Bundeskabinett hat die Anpassungen per Verordnung beschlos-

sen - damit können sie wirksam werden.

Auch die **Minijob-Grenze** wird zum 01.01.2026 steigen. Sie liegt aktuell bei 556 € brutto im Monat. Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für Minijobber. Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden möglich ist, steigt die Grenze für geringfügige Beschäftigungen mit jeder Mindestloohnerhöhung. So wird sichergestellt, dass bei einem höheren Stundenlohn die Arbeitszeit nicht gekürzt werden muss.



BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Neu - PKV-ELSTAM ab 2026

Was verbirgt sich hinter diesem Begriff? PKV steht für Private Krankenversicherung, ELSTAM ist das digitale Übermittlungsverfahren der Finanzverwaltung.

Bis 2025 mussten die privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern Papierbescheinigungen ihrer Versicherungsgesellschaften über die privaten Gesamtbeiträge (zur Erlangung des steuer- und sozialversicherungsfreien Arbeitgeber-Zuschusses) und die steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge (für den Sonderausgabenabzug) vorlegen.

Ab 2026 entfällt dieses papiergebundene Nachweisverfahren - stattdessen kommt PKV-ELSTAM zur Anwendung. Bis Ende November 2025 müssen die Versicherer nun die oben genannten Beiträge für das

Jahr 2026 digital an das Bundeszentralamt für Steuer (BZSt) übermitteln. Ihnen als Arbeitgeber werden die Daten dann im Rahmen des ELSTAM-Verfahrens mitgeteilt. Bitte prüfen Sie, ob die notwendigen Updates in Ihrer Abrechnungssoftware bereits eingespielt sind. Sie sind als Arbeitgeber verpflichtet, die digital übermittelten Daten in der Entgeltabrechnung zu berücksichtigen.

Obwohl die PKV-Unternehmen die privaten Beiträge an das BZSt übermitteln müssen, werden aller Voraussicht nach nicht alle Versicherungen dazu in der Lage sein. Aus diesem Grund gibt es eine zweijährige Übergangsphase, die am 31.12.2027 endet. Für den Fall, dass die digitalen Daten nicht vorliegen sollten, gilt somit weiterhin die Papierbescheinigung des Versicherers.

Achtung: Die Papierbescheinigung gilt jedoch nicht, falls die digitale Datenübermittlung auf Grund eines Widerspruches des Arbeitnehmers zum elektronischen Verfahren nicht zum Tragen kommt.

Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmer zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands darüber und bitten Sie diese, dem Verfahren nicht zu widersprechen oder einen bereits eingelegten Widerspruch umgehend zurückzunehmen. Bleibt der Widerspruch bestehen, dürfen Sie die ggf. auf der Papierbescheinigung ausgewiesenen Versicherungsbeiträge zum Nachteil des Arbeitnehmers nicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen!

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 4 | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

360 Stück | November 2025

Bildquellen:

S. 3 - 7: Adobe Stock-Bilder

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt der aktuellen Informationen kann daher nicht übernommen werden.

Sozialversicherungsrechengrößen zum 01.01.2026

Das Bundeskabinett hat die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 beschlossen. Zum 01.01.2026 sollen sich die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und in der Rentenversicherung erhöhen. Auch soll die Versicherungspflichtgrenze steigen. Die Zustimmung des Bundesrates vorausgesetzt, ergeben sich ab 01.01.2026 folgende Rechengrößen:

BBG in der GKV
69.750 € im Jahr / 5.812,50 € / mtl.
Versicherungspflichtgrenze in der GKV
77.400 € im Jahr / 6.450 € / mtl.
BBG in der allgemeinen RV
101.400 € im Jahr / 8.450 € / mtl.
BBG in der knappschaftlichen RV
124.800 € im Jahr / 10.400 € / mtl.
Vorläufiges Durchschnittsentgelt in der RV 51.944 € im Jahr

Berufsausbildung ab 2026 - Neue Mindestvergütungen beachten

Die Sicherung eines qualifizierten Mitarbeiterstammes hat für alle Unternehmen nach wie vor eine zentrale Bedeutung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist es enorm wichtig, künftiges Fachpersonal im eigenen Unternehmen bereits durch Einstellung von Auszubildenden zu sichern. Die Untergrenze für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz

(BBiG) wurde mit Gültigkeit ab 01.01.2026 angehoben. Wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 01.01.2026 - 31.12.2026 beginnt, müssen folgende monatlichen Mindestvergütungen eingehalten werden:

1. Jahr: 724 €
2. Jahr: 854 €
3. Jahr: 977 €